



Ordnungs- und Rechtsamt

---

**Beschlussvorlage**

**Vorlagen-Nr.**  
**B-7057/2019**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung	18.11.2019
Finanzausschuss	25.11.2019
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2019

---

**Titel:**

**6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes in der Stadt Luckenwalde vom 10.05.2000**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

die in der Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügte 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes in der Stadt Luckenwalde (Wochenmarktgebührensatzung) vom 10.05.2000

---

**Finanzielle Auswirkungen: [ja] siehe Anlage Gebührenkalkulation**

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltr. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

---

**veröffentlichungspflichtig**

Bürgermeisterin

Amtsleiterin

---

### **Erläuterung/Begründung:**

Für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtung „Marktwesen“ sind nach § 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BgbKVerf) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) kostendeckende Benutzungsgebühren zu erheben. Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient.

Das sogenannte Kostendeckungsprinzip bedeutet, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten über Gebühren zu finanzieren sind. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung in der Regel decken.

Die Anzahl der Händler auf dem Markt ist seit Jahren rückläufig und damit auch die Entgelte für die Benutzung des Marktes. Seit 2016 ist der Rückgang besonders spürbar.

### **Entgelte für Benutzung des Marktes:**

2016	50.400 EUR
2017	39.500 EUR
2018	36.000 EUR

Die Marktfläche, die Senkelektanten und auch das notwendige Personal müssen für die ordnungsgemäße Durchführung des Marktes in angemessenem Umfang bereitgestellt werden. Der Aufwand verringert sich nicht proportional zu den Erträgen.

### **Aufwand gesamt:**

2016	58.300 EUR
2017	49.100 EUR
2018	52.300 EUR

Die Abrechnung für 2017 ergab ein Defizit in Höhe von	5.026,12 EUR
Die Abrechnung für 2018 ergab ein Defizit in Höhe von	12.318,66 EUR

Das Defizit in 2017 konnte um die noch vorhandene Rücklage aus den Vorjahren in Höhe von 147,63 EUR gemindert werden, so dass per 31.12.2018 ein Defizit in Höhe 17.197,15 EUR zu Buche schlägt.

Benutzungsgebühren sind spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren. Kostenüberdeckungen müssen, Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Für 2020 ergibt sich auf Grund der vorliegenden Daten einschließlich des vollen Defizits eine Gebühr von 2,70 EUR/qm (bisher 1,40 EUR/qm). Das entspricht einer Erhöhung von 93 %.

Im GSÖ-Ausschuss am 21.10.2019 wurden die Ergebnisse der Untersuchung der gegenwärtigen Entwicklung des Wochenmarktes vorgestellt. Die Befragung der Markthändler und der Marktbesucher ergab, dass der Wochenmarkt in Luckenwalde zu einer öffentlichen Einrichtung gehört, die zur Belebung der Stadt beiträgt und nicht mehr wegzudenken ist.

### **Vorschlag der Verwaltung:**

Um die Stellung des Marktes entsprechend zu würdigen und trotzdem den Zuschuss der Stadt zu begrenzen, wird vorgeschlagen, die Gebühr mit 2,30 EUR/qm festzusetzen. Damit werden 6.800 EUR vom Defizit ausgeglichen und der Restbetrag des Defizits in Höhe von 10.397,15 EUR geht zu Lasten des Gesamthaushalts.

**Anlagen:**

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Inanspruchnahme des Wochenmarktes in der Stadt Luckenwalde  
(Wochenmarktgebührensatzung) vom 10.05.2000  
Gebührenbedarfsberechnung Wochenmarkt 2020  
Vergleichsgebühren/Entgelte Wochenmärkte der Umgebung